

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/48\_2020

Lausanne, 28. Dezember 2020

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 1. Dezember 2020 ([1C 377/2019](#))

### **Funk- und Kabelaufklärung des Nachrichtendienstes des Bundes: Beschwerde gegen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gutgeheissen**

***Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde des Vereins "Digitale Gesellschaft" und von mehreren Privatpersonen gut. Das Bundesverwaltungsgericht muss prüfen, ob die vermutete Bearbeitung ihrer Daten im aktuellen System der Funk- und Kabelaufklärung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) ihre Grundrechte verletzt.***

Der Verein "Digitale Gesellschaft" und sieben Privatpersonen – unter ihnen ein Anwalt sowie Journalistinnen und Journalisten – gelangten 2017 an den NDB. Sie verlangten im Wesentlichen, dass die Funk- und Kabelaufklärung\* durch den NDB sowie weitere Stellen zu unterlassen und festzustellen sei, dass die Funk- und Kabelaufklärung ihre Grundrechte gemäss Bundesverfassung (BV) und Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK) verletze. Der NDB teilte ihnen mit, dass er der Forderung nicht entsprechen könne. Die Gesuchstellenden erhoben Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht. Dieses kam 2019 zum Schluss, dass sie keinen Anspruch auf materielle Behandlung ihrer Gesuche hätten.

Das Bundesgericht heisst die dagegen erhobene Beschwerde der Gesuchstellenden gut und weist die Sache zurück ans Bundesverwaltungsgericht. Dieses wird materiell zu prüfen haben, ob die Funk- und Kabelaufklärung Grundrechte der Beschwerdeführenden gemäss BV und EMRK verletzt und, wenn ja, welche Rechtsfolge daran zu knüpfen

ist. Dabei sind nicht nur die gesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen, sondern auch allfällige interne Richtlinien und Weisungen, die effektive Vollzugspraxis der Behörden sowie die tatsächliche Kontrollpraxis der Aufsichtsbehörden.

Der Anspruch der Beschwerdeführenden auf materielle Prüfung ihrer Gesuche ergibt sich aus Artikel 13 EMRK. Die Bestimmung gewährleistet mindestens, dass eine Person, die in vertretbarer Weise behauptet, Opfer einer Konventionsverletzung zu sein, bei einer nationalen Instanz eine wirksame Beschwerde einlegen kann. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seiner Rechtsprechung die zentrale Bedeutung des innerstaatlichen Rechtsschutzes bei der Überprüfung von geheimen Massenüberwachungssystemen betont. Das Gesamtsystem muss deshalb mindestens von einer unabhängigen Behörde geprüft werden können, bevor Betroffene mit einer Individualbeschwerde an den EGMR gelangen können.

Die Beschwerdeführenden machen in vertretbarer Weise eine mögliche Verletzung ihrer Grundrechte gemäss BV und EMRK geltend (u.a. Recht auf informationelle Selbstbestimmung); es besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass der NDB sie betreffende Daten im Rahmen der Funk- und Kabelüberwachung bearbeitet. Dabei ist ihnen jedoch die Anfechtung einer konkreten, sie betreffenden Massnahme der Funk- und Kabelaufklärung nicht möglich. Entsprechende Massnahmen sind geheim und werden Betroffenen auch nachträglich nicht bekannt gegeben. Unter diesen Umständen sind die Gesuchstellenden darauf angewiesen, das "System" der Funk- und Kabelaufklärung in der Schweiz überprüfen zu lassen. Gegenstand der Prüfung ist dabei nicht das Gesetz als solches, sondern, ob die vermutete Bearbeitung von Daten der Beschwerdeführenden im aktuellen Gesamtsystem der Funk- und Kabelaufklärung ihre Grundrechte verletzt.

*\*Die Funk- und die Kabelaufklärung sind im Bundesgesetz über den Nachrichtendienst geregelt. Funkaufklärung und Kabelaufklärung dienen der Beschaffung sicherheitspolitisch bedeutsamer Informationen über Vorgänge im Ausland. Die Funkaufklärung erfasst elektromagnetische Ausstrahlungen von Telekommunikationssystemen im Ausland, die Kabelaufklärung grenzüberschreitende Signale aus leitungsgebundenen Netzen, also primär den Internetverkehr.*

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 28. Dezember 2020 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [1C\\_377/2019](#)* eingeben.